

Bekanntgabe der Ergebnisse einer UVP-Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Antrag der Tholen Deponiegesellschaft mbH auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG vom 01.04.2025 zur Fortführung des Deponiebetriebes bis zum 30.06.2031.

Die Inertstoffdeponie Julia (Deponieklasse 0) ist unter dem 11.08.2014 – 61.qu95-3.7-2013-1 – von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW plangenehmigt.

Die Tholen Deponiegesellschaft mbH beantragt die Fortführung des Deponiebetriebes bis zum 30.06.2031. Der Antrag betrifft lediglich die Änderung der bisherigen Nebenbestimmung Nr. 2 (Fristverlängerung). Anstelle des 30.06.2025 soll die Befristung für den Deponiebetrieb bis zum 30.06.2031 neu festgelegt werden. Änderungen materieller Art wie beispielsweise die Größe der Deponiefläche oder das Deponievolumen sind nicht beantragt.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Düren, 14.04.2025

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Janick Papathanasiou